Brandschutzordnung

der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Bestehend aus den Teilen A, B und C in Anlehnung an die DIN 14096

Vom 08.05.2017

Inhaltsverzeichnis

I. Brandschutzordnung – Aushang Teil A	3
II. Brandschutzordnung Teil B	3
Einleitung	4
Brandverhütung	4
Flucht- und Rettungswege	6
Melde- und Löscheinrichtungen	6
Verhalten im Brandfall	8
III. Brandschutzordnung Teil C	10
Meldung und Alarmierungsablauf - Alarmauslösung	11
Im Fall eines Bombenfundes / einer Bombendrohung / Amoklauf	11
Sicherheitsmaßnahmen für Personen	11
Löschmaßnahmen	11
Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	12
Nachsorge	12
IV. Schlussbestimmungen	12
Anhang	13
Anlage 1: Umgang mit dem Feuerlöscher	13
Anlage 2: Sicherheitskennzeichnung ASR A1.3-DIN EN ISO 7010-DIN 4844-2	14
Rettungszeichen	14
Brandschutzzeichen	14
Anlage 3: Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (Auszug)	16

I. Brandschutzordnung – Aushang Teil A

Der Teil A der Brandschutzordnung hängt an Zugängen sowie verschiedenen Standorten in den Liegenschaften der HfBK Dresden aus. Dieser Teil richtet sich an alle Personen, die sich in den Gebäuden der HfBK Dresden aufhalten.

Teil A



II. Brandschutzordnung Teil B

Einleitung

Die Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden in den Liegenschaften der HfBK zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

Dieser Teil enthält über den allgemeinen Teil A hinaus zusätzliche Anweisungen für alle Personen.

Die Brandschutzordnung gilt für Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen der HfBK Dresden (räumlicher Geltungsbereich).

Die Brandschutzordnung findet Anwendung auf alle Personen, die sich in dem räumlichen Geltungsbereich aufhalten (personeller Anwendungsbereich).

Im räumlichen Geltungsbereich tätig werdende Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations-, Wartungsfirmen und Sonstige) haben sich bei Auftragserteilung bzw. bei vertraglicher Bindung durch Dritte schriftlich gegenüber der HfBK Dresden zu verpflichten, diese Brandschutzordnung und die Brandschutzanforderungen in der HfBK Dresden einzuhalten.

Die Beschäftigten, Lehrbeauftragten und Studierenden sind über die jeweils notwendigen Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen. Zuständig für die Erteilung und Überwachung dieser Arbeiten sind die hierfür beauftragten Personen.

Brandverhütung

Teil B richtet sich vor allem an die Beschäftigten, Lehrbeauftragten und Studierenden der Hochschule. Er enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen.

Alle an der Hochschule beschäftigten Personen und Studierenden sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Brandentstehungsmöglichkeiten durch Beleuchtungsgeräte, sonstige Elektrogeräte und andere Zündquellen (z. B. offene Flammen) sind zu kontrollieren, einzuschränken und ggf. zu beseitigen. Die Betriebsanweisung des Herstellers sowie entsprechende Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte (ausgenommen Kühlschränke und Sicherheitseinrichtungen) abgeschaltet sind.

In allen Räumen herrscht, mit Ausnahme speziell ausgewiesener Raucherzonen im Freien, absolutes Rauchverbot.

Der Umgang mit offenem Licht (z. B.Kerzen) ist untersagt.

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt. Sie dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Werkstätten sowie nach entsprechender Genehmigung und Unterweisung ausgeführt werden (s. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten-->Anlage). Die nach Schweißerlaubnisschein notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Brandgefahren sind zu beachten und einzuhalten.

Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz tragen in erheblichem Maße zur Brandverhütung bei. Es ist daher in allen Räumen Ordnung zu halten. Brennbare Abfälle (Papier, Kartons, Putzlappen usw.) sind brandsicher und in einem ordentlichem Zustand an den dafür vorgesehene Sammelstellen zu entsorgen.

Die Nutzung privater technischer/elektrischer Geräte ist ohne Erlaubnis der Hochschule nicht gestattet.

Es dürfen mit Erlaubnis der Hochschule nur private elektrische Geräte (z. B. Kaffeemaschine, Wasserkocher, Heizlüfter, elektrische Kochplatten, elektrische Handwerkzeuge etc.) genutzt werden, die gemäß DGUV Vorschrift 3 geprüft sind und eine aktuelle Prüfplakete besitzen (s.a. Hausordnung der HfBK Dresden Ziffern 4 und 5). Der Nutzer ist für den betriebssicheren Zustand des privaten Arbeitsgerätes und das Vorhandensein der aktuellen Prüfplakette allein verantwortlich.

Kaffeemaschinen und Wasserkocher müssen auf einer nicht brennbaren Unterlage abgestellt werden. Es ist auf einen entsprechenden Sicherheitsabstand zu brennbaren Gegenständen zu achten.

Der Einsatz von Tauchsiedern ist nicht zulässig.

Bei Mängeln und Schäden an elektrischen Installationen (z. B. flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind die Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen und vom Netz zu trennen. Vorgesetztem, Professor oder Hausmeister ist der Mangel bzw. Schaden unverzüglich zu melden.

Mängel an elektrischen Geräten, schadhaften Steckdosen und Leitungen sind nur von Fachkräften zu beseitigen. Eigenständige Reparaturen sind untersagt.

Für die Liegenschaften der HfBK Dresden sind durch den Kanzler oder eine von ihm beauftragte Person in regelmäßigen Abständen Evakuierungsübungen einzelner Objekte ggf. mit Unterstützung der Feuerwehr zu veranlassen.

Die Unterweisung der Beschäftigten und Studierenden über

- Brandschutzordnung,
- die Handhabung der Feuerlöscher,
- die Brandgefährdung am Arbeitsplatz,
- die Maßnahmen bei Gefahr und
- über die Evakuierung

ist einmal jährlich von dem Rektor / Kanzler zu veranlassen. Die Beschäftigten und Studierenden sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Unterweisung ist von den Beschäftigten, Lehrbeauftragten und Studierenden schriftlich zu bestätigen.

Die verantwortlichen Beschäftigten (z.B. Professoren, Werkstattleiter) führen im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßige Kontrollen der ihnen bzw. ihren Studierenden überlassenen Räume (Ateliers, Labore, Werkstätten) und an den ihnen bzw. ihren Studierenden zur Nutzung überlassenen Geräten durch. Festgestellte Mängel sind dem jeweiligen Vorgesetzten oder Hausmeister sofort mitzuteilen und nach Möglichkeit schnellstens zu beseitigen.

Elektro-Hauptverteilung und die Notschalter für Heizungsanlagen sind zu kennzeichnen und frei zu halten. Elektrotechnische Betriebsräume und Heizungsanlagen sind ständig verschlossen zu halten.

Feuer- und Rauchschutztüren müssen geschlossen gehalten werden. Das Feststellen der Türen durch Keile oder dergleichen ist verboten. Brandschutztüren sind ständig frei zu halten.

Türen und Fenster sind nach Arbeitsende bzw. vor Verlassen der Objekte durch die letzte sich im entsprechenden Bereich aufhaltende Person zu schließen.

Die Anhäufung brennbarer Stoffe ist grundsätzlich zu vermeiden.

Flucht- und Rettungswege

Beschäftigte, Lehrbeauftragte und Studierende haben sich über Flucht- und Rettungswege zu informieren.

Fluchtwege, Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.

Sicherheitsschilder sowie die aushängenden Flucht- und Rettungspläne, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden. Notausgangstüren dürfen nicht verschlossen sein und müssen sich jederzeit von innen öffnen lassen.

Die Flucht- und Rettungswege sind wie folgt gekennzeichnet.



Flucht- und Rettungswege sind stets frei zu halten. In den Aufenthaltsbereichen der Flure sind die Sitzgelegenheiten für Besucher so aufzustellen, dass sie die Fluchtwege nicht einengen bzw. verstellen.

Flucht- und Rettungswege sind als solche deutlich erkennbar, lang nachleuchtend gekennzeichnet und führen auf möglichst kurzem Weg ins Freie. Die im Gefahrenfall zu benutzenden Rettungswege sind aus den in den Liegenschaften Brühl, Güntzstraße und Pfotenhauerstraße aushängenden Flucht- und Rettungswegeplänen ersichtlich.

Zufahrtswege und Stellflächen für Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig frei zu halten.

Melde- und Löscheinrichtungen

Ein Feuer kann mittels Feuermelder (Handfeuermelder) oder durch jedes Telefon unmittelbar und jederzeit an die Feuerwehr gemeldet werden.

112







Zur Bekämpfung eines Brandes stehen Feuerlöschmittel zur Verfügung. Diese sind durch nachstehend abgebildete Piktogramme gekennzeichnet.



ASR A 1.3 / DIN EN ISO 7010





Die Standorte der Feuerlöschmittel können den in den Hochschulgebäuden aushängenden Fluchtund Rettungsplänen entnommen werden.

Die Beschäftigten, Lehrbeauftragten und Studierenden sind durch den Rektor / Kanzler oder eine von Ihnen beauftragte Personen mindestens **einmal jährlich** über die Anordnung und Bedienung der Feuerlöschmittel **zu unterweisen**.

Eine Bedienungsanweisung zum sicheren Umgang mit dem Feuerlöscher findet sich im Anhang zur Brandschutzordnung und aufgedruckt auf dem Feuerlöscher.

Die Liegenschaften Brühl und Güntzstraße der Hochschule für Bildende Künste sind mit automatischen Brandmeldeanlagen ausgerüstet, die bei Rauchentwicklung unmittelbar die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle alarmieren. Weitere Alarmierungsmöglichkeiten:

- Druckknopfmelder auf den Korridoren,
- Notruf Feuerwehr 112.

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in allen Objekten ausreichend Feuerlöscher bereitgestellt. Sie sind in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand zu halten. Jeder Beschäftigte, Lehrbeauftragte und Studierende hat sich über Standort, Funktionsweise und Bedienung der Feuerlöscher in den Objekten zu informieren.

Der Zugang zu den Feuerlöschern und den Löschwasseranschlüssen im Innen- und Außenbereich (Hydranten) muss ständig frei gehalten werden.

Wenn Feuerlöscher benutzt wurden oder deren Nichteinsatzbereitschaft durch Beschäftigte, Lehrbeauftragte und Studierende festgestellt wurde, ist das Referat Innerer Dienst (Telefon: 0351/4402-2144) oder der zuständige Hausmeister umgehend zu informieren.

Verhalten im Brandfall

Unüberlegtes Handeln führt zu Fehlverhalten und Panik, d. h.

Panik vermeiden → Ruhe bewahren

Brand melden:

Durch Betätigen der Signalknöpfe in den roten Feuermeldekästen wird die Feuerwehr alarmiert. Bei telefonischer Meldung sind folgende Informationen gemäß dem "5-W-Schema" zu geben:

- > Wo brennt es? (genauer Ort des Brandes, Firmenbezeichnung, Anfahrtsadresse, Teilobjekt?)
- Was brennt? (z. B. Zimmerbrand)
- Wie viel brennt? (Umfang des Brandes?)
- Welche Gefahren?
- Warten auf Rückfragen!

In Sicherheit bringen und Menschenleben retten:

Verständigen Sie alle anwesenden Personen in benachbarten Räumen. Bringen Sie sich und andere Personen in Sicherheit.

Im Brandfall und bei Ertönen des Hausalarms ist das Gebäude zu verlassen. Es ist die Sammelstelle der jeweiligen Liegenschaft aufzusuchen.

Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden!

Bei Evakuierungsmaßnahmen ist durch Führungskräfte und Brandschutzhelfer zu überprüfen, ob Personen zurückgeblieben sind.

Türen und Fenster des betroffenen Bereiches sind möglichst zu schließen, aber nicht zu verschließen!

Besonders gefährdete, behinderte, hilfsbedürftige oder verletzte Personen sind mitzunehmen, ggf. Hilfsmittel (Evakuierungstuhl) zu Evakuierung können genutzt werden.

Brennende Personen in Branddecken hüllen und Feuer ersticken.

Den Anweisungen der Führungskräfte sowie der Brandschutzhelfer ist im Brand- und Gefahrfall unbedingt Folge zu leisten. Brandschutzhelfer sind für diese Fälle ausgebildet, und durch eine Warnweste erkennbar. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

Verlassen Sie ruhig und zügig das Gebäude - Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz der Feuerwehr!

Starke Rauchentwicklung bedeutet eine große Gefahr durch Rauchvergiftung. Sollte der Fluchtweg durch Rauch versperrt sein, laufen Sie **nicht** hindurch. Begeben Sie sich in einen Raum, der vom Gefahrenschwerpunkt möglichst weit entfernt liegt. Dichten Sie ggf. die Tür gegen den Rauch ab und **machen Sie sich am Fenster bemerkbar**. Warten Sie das Eintreffen der Feuerwehr ab.

Verrauchte Räume sollten **nur im äußersten Notfall** (wenn kein Rückzugsraum möglich) in gebückter Haltung/kriechend passiert werden.

Nach dem Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen an der Sammelstelle einzufinden.

Sammelstelle



ASR A 1.3 / DIN EN ISO 7010 -neu-

Die Sammelstellen der HfBK entnehmen Sie den Flucht- und Rettungsplänen vor Ort. Sie befinden sich:

- auf der Liegenschaft Brühlsche Terrasse → auf der Brühlschen Terrasse oder am Ausgang zur Straße "An der Frauenkirche" (gegenüber Coselpalais)
- auf der Liegenschaft Güntzstraße → Innenhof der Hochschule
- auf der Liegenschaft Pfotenhauerstraße → Innenhof der Hochschule

Die Beschäftigten, Lehrbeauftragten, Studierenden und Gäste dürfen die Sammelstelle erst nach Anwesenheitskontrolle und Freigabe der Feuerwehr verlassen.

Erste Hilfe leisten und Löschversuch unternehmen:

Bei Verletzungen ist Erste Hilfe zu leisten.

Die Standorte der Verbandkästen sind von außen sichtbar gekennzeichnet:

Kennzeichnung

Erste Hilfe



Erste-Hilfe-Material befindet sich u. a.:

Bei den Pförtnern der einzelnen Liegenschaften

- Brühl,
- Pfotenhauerstraße
- Güntzstraße

sowie

- in den einzelnen Werkstätten/Ateliers und
- Erste-Hilfe-Räumen

Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person vorzunehmen!

III. Brandschutzordnung Teil C

Dieser Teil richtet sich an die Mitarbeiter der HfBK Dresden, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind.

Die jeweils aktuelle BSO Teil C ist mindestens in Papierform den Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben zu übergeben. Der Empfang ist schriftlich zu bestätigen.

In diesem Teil werden die Verantwortliche(n) für die nachfolgenden Aufgaben benannt soweit deren Aufgaben und Tätigkeiten beschrieben:

Verantwortliche	rtliche Aufgaben und Tätigkeitsbereich		he Aufgaben und Tätigkeitsbereich Bemerkungen	
Brandschutzhelfer, Sicherheitsbeauftragter	Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen	regelmäßig		
SIB	Überwachung von Brandschutzeinrichtungen	Gemäß Vorgaben		
Brandschutzhelfer, Sicherheitsbeauftragter, Hausmeister	Überwachen der Freihaltung von Flächen für die Feuerwehr; Überprüfen der Freihaltung der Rettungswege	regelmäßig		
Rektor, Kanzler oder eine von diesen Beauftragte Person	Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährliche Arbeiten wie z.B. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten) und Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines	Erlaubnisschei n Anhang		
Brandschutzhelfer, Sicherheitsbeauftragter, Hausmeister,	Überwachen des Rauchverbotes an der HfBK	regelmäßig		
SIB	Aktualisierung und Fortschreiben der Feuerwehrpläne nach DIN 14095, der Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601	In Auftrag geben		
Kanzler in Zusammenarbeit mit Sicherheitsingenieur/in, Referatsleiter/in Innerer Dienst	Kontrolle der Aktualisierung der Brandschutzordnung	1x jährlich		
Rektor/Kanzler oder andere von diesen beauftragte Personen	Unterweisung im Brandschutz	1xjährlich		
Referatsleiterin Innerer Dienst	Unterweisung von Fremdfirmen im Brandschutz einschl. aktenkundige Übergabe der BS-Ordnung an veranwortliche Führungskräfte; Unterweisung der eigenen Mitarbeiter in Verantwortung der Fremdfirma			
Rektor/Kanzler werden unterstützt durch Referatsleiterin Innerer Dienst, Sicherheitsingenieur,	Planung, Durchführung und Dokumentation von Brandschutz- und Evakuierungsübungen			
Rektor, Kanzler in Zusammenarbeit mit Sicherheitsingenieur, Referatsleiterin Innerer Dienst,	Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr bzw. Versicherer			

Meldung und Alarmierungsablauf - Alarmauslösung

Meldung durch		Bemerkungen
Pförtner	Verständigung des Rektors, Kanzlers,	
	Referatsleiterin Innerer Dienst	
Brandschutzhelfer	Unterstützung bei der Räumung des Gebäudes nach	
	der Alarmauslösung;	
	Anlegen von Warnwesten zur besseren	
	Erkennbarkeit	
Feuerwehr in	Aufhebung des Alarms und Festlegung der	
Abstimmung mit	Wiederaufnahme des Normalbetriebes	
Rektor, Kanzler		

Im Fall eines Bombenfundes / einer Bombendrohung / Amoklauf

Vorkommnis	Benachrichtigung folgenden Personenkreises	Meldung durch
Bombendrohung, Bombenfund / Amoklauf	Sofortige Benachrichtigung von Rektor, Kanzler, Referatsleiterin Innerer Dienst	alle Personen
	Die weitere Vorgehensweise wird mit Rektor, Kanzler und Referatsleiterin Innerer Dienst abgesprochen (z.B. Alarmieren der Feuerwehr, Polizei usw.).	

Sicherheitsmaßnahmen für Personen

Verantwortlich	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Brandschutzhelfer	Unterstützung der Räumung der Brandbereiche unter Beachtung der Eigensicherung	
Brandschutzhelfer	Meldung an den Rektor, Kanzler oder	
	Referatsleiterin Innerer Dienst, inwieweit der Bereich	
	geräumt wurde	
Brandschutzhelfer	Unterstützung bei der Organisation von	
	Ortsunkundigen zur Betreuung von behinderten oder	
	verletzten Personen;	
	Zusammenführen von Personen an der Sammelstelle und Mitwirkung an der Vollzähligkeitsprüfung	

<u>Löschmaßnahmen</u>

Verantwortlich	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Brandschutzhelfer	Ist ein Bereich direkt betroffen, ist unverzüglich mit Löschmaßnahmen (stets unter Beachtung der Eigensicherung) unter Anwendung der vorhandenen Löscheinrichtungen zu beginnen. Sollten keine Löschmaßnahmen möglich sein, ist mit der Räumung zu beginnen. Hierzu sind alle Räume, z. B. Toiletten, zu kontrollieren (sofern dies möglich ist).	

Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Verantwortlich	wortlich Aufgaben und Tätigkeitsbereich Bemerk	
Brandschutzhelfer, Pförtner, Hausmeister	Sicherung/Herstellung der freien Zugänge und Zufahrten	
Tromici, Hadomoloto	Zaramen	
Brandschutzhelfer,	Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und	
Pförtner, Hausmeister	Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung	
Brandschutzhelfer,	Positionierung von Einweisern / Lotsen für die	
Pförtner	Feuerwehr, ggf. Bereithalten von	
Rektor, Kanzler werden	Feuerwehreinsatzplänen und Schlüsseln,	
unterstützt durch	Sicherung/Herstellung der freien Zugänge und	
Referatsleiterin Innerer	Zufahrten	
Dienst		

Nachsorge

Verantwortlich	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Feuerwehr	Sicherung der Brandstelle	
SIB	Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen	

IV. Schlussbestimmungen

Die Brandschutzordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Sie ist öffentlich durch Aushang und auf der Internetseite der HfBK Dresden bekannt zu machen. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die bisher geltende Brandschutzordnung außer Kraft. Jeder Beschäftigte, Lehrbeauftragte und Studierende hat gegen Unterschrift die Kenntnisnahme des Inhaltes der Brandschutzordnung zu bestätigen. Der Anhang (Umgang mit dem Feuerlöscher; Übersicht der alten und Kennzeichnung gemäß ASR A 1.3 – Stand 2014-07-16; Schweißerlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ist Bestandteil dieser Ordnung.

Dresden, den	Dresden, den
Matthias Flügge Rektor HfBK	Jochen Beißert Kanzler

Anhang

Anlage 1: Umgang mit dem Feuerlöscher

	Feuer in Wind- richtung angreifen	Si Maria Mar
	Flächenbran d von vorn beginnend bekämpfen	17
بند	Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	
MASS - LOS	Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen	
A A	Vorsicht vor Wieder- entzündung	*
	Gebrauchte Löscher der Wartung sofort zuführen	Service

Anlage 2: Sicherheitskennzeichnung ASR A1.3-DIN EN ISO 7010-DIN 4844-2

Übersicht der neuen Kennzeichnung gemäß DIN EN ISO 7010

Rettungszeicher	1					
Neue Kennzeichnung nach DIN EN ISO 7010		**	*	+	**	N N N N N N N N N N N N N N N N N N N
Bedeutung	Rettungsweg	Defibril- lator	Arzt	Kranken- trage	Notdusch e	Sammel- stelle
Unveränderte Rettungs- zeichen	* 0 -	+				
Bedeutung Neue Rettungs-	Augenspüleinrichtung	Erste Hilfe				
zeichen						
Bedeutung	Anleiterbare Stelle	Notaus- stieg				
Brandschutzzeic Neue	chen					
Kennzeichnung nach DIN EN ISO 7010						員參
Bedeutung	Feuerlöscher	Lösch- schlauch	Brand- melder	Brand- melde- telefon	Mittel und Geräte zur Brand- bekämpf- ung	Anleiter- bare Stelle
Gebotszeichen						
Neue Kennzeichnung nach DIN EN ISO 7010				(1)		
Bedeutung	Gehörschutz benutzen	Augen- schutz benutzen	Hand- schutz benutzen	Kopf- schutz benutzen	Fußschutz benutzen	Atem- schutz benutzen

Verbotszeichen						
Kennzeichnung nach DIN 4844- 2/DIN EN ISO 7010						
Kennzeichnung nach DIN EN ISO 7010					4	
Bedeutung	Zutritt für Unbefugte verboten	Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten	Berühren verboten	Essen und Trinken verboten	Rauchen verboten (leicht verändert)	Kein Zutritt für Personen mit Herz- schritt- machern oder implantier- ten Defibril- latoren (leicht verändert)
<u>Warnzeichen</u>						
			<u>₹</u>			*
Bedeutung	Warnung vor Bio- gefährdung	Warnung vor Flurförder- zeugen	Warnung vor Stolper- gefahr	Warnung vor heißer Ober- fläche	Warnung vor radio- aktiven Stoffen	Warnung vor Laser- strahl

Anlage 3: Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (Auszug)

Schweißerlaubnis nach Abschnitt 3.8.2 des Kapitel 2.26 der BGR 500 "Betreiben von Arbeitsmitteln"				
1	Arbeitsort/-stelle			
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe von m, Tiefe vor	n m	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Ar- beitsverfahren		Name:	
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind	Name:	
3а	Beseitigen der Brandgefahr	□ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten □ Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.	Ausgeführt:	
			(Unterschrift)	
3b	Bereitstellen von Feuer- löschmitteln	Feuerlöscher mit Wasser Pulver CO ₂ Löschdecken Löschsand Joschsond angeschlossener Wasserschlauch wassergefüllte Eimer Benachrichtigen der Feuerwehr	Ausgeführt (Unterschrift)	
3с	Brandposten	☐ Während der schweißtechnischen Arbeiten Name:	,	
3d	Brandwache	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Dauer: Std. Name:		
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	☐ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten	Name:	
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr	Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohleitungen Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und gegebenenfalls in Verbindung mit luftechnischen Maßnahmen Durchführung luftlechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung	Ausgeführt:	
		☐ Aufstellen von Gaswarngeräten	(Unterschrift)	
4b	Überwachung	☐ Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name:		
4c	Aufhebung der Sicherheits- maßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach: Std. Name:		
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders Telefons Feuerwehr Ruf-Nr.		
6	Auftraggebender Unter- nehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach Nummern 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung		
L	Datum	Unterschrift		
7	Ausführender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummer 3 und/oder 4 durchgeführt sind. Kenntnisnahme des Ausführenden nach Nr.2		
	Datum	Unterschrift	Unterschrift	
Original: Ausführender nach Nr. 2; 1. Kopie: Auftraggeber; 2. Kopie: Auftragnehmer				